



LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64
09583 Freiberg

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Petra Mättig

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1542
Telefax +49 371 532-1929

petra.maettig@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C34-2417/600/7

Chemnitz,
8. Mai 2020

Stadt Zwickau, Landkreis Zwickau
Kiessandtagebau Schneppendorf
Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren
Ihr Schreiben vom 22. April 2020 (AZ: 12-0522/524/2-2020/11667)

Sehr geehrte Frau Bensch,

in Ihrem Schreiben bitten Sie uns, die bei Ihnen im Rahmen der Abstimmung der Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren eingegangene Stellungnahme des Planungsverbands Region Chemnitz zu bewerten. Sie stellen fest, dass diese Stellungnahme einen gegensätzlichen Inhalt gegenüber unserer Beurteilung als Raumordnungsbehörde aufweist.

Wir möchten Ihrer Bitte gern nachkommen und Folgendes mitteilen:

Mit unserer Stellungnahme vom 31. März 2020 haben wir dargelegt, dass das Abbauvorhaben in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung steht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die im Ergebnis des durchgeführten Raumordnungsverfahrens festgelegten Maßgaben beachtet werden.

Demgegenüber äußert der Planungsverband in seiner Stellungnahme vom 27. März 2020 erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben. Hierzu wird insbesondere der Entwurf des Regionalplans der Region Chemnitz i. d. F. vom 15. Dezember 2015 zugrunde gelegt, in dem die Abbaugelände in Schneppendorf nicht mehr für eine raumplanerische Sicherung als Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe vorgesehen werden. Begründet wird der Verzicht auf eine erneute Festlegung mit dem Ziel Z 2.4.5 des wirksamen Regionalplans Südwestsachsen, wonach eine Überlastung durch die Konzentration von Abbauvorhaben im Raum Zwickau zu vermeiden ist.

Gerade diese Thematik war jedoch schon Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, in dessen Ergebnis zunächst nur der Abbau im Feld Schneppendorf (Nord) bestimmt wurde, für das nunmehr das Planfeststellungsverfahren eingeleitet wird. In den in der Stellungnahme des Planungsverbandes genannten Kiessandgruben Zwickau-Auerbach und Zwickau-Ost erfolgt nur noch eine Restauskiesung, sodass die am nächsten gelegenen Abbaugelände

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucherschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



te in wenigen Jahren erschöpft sind und damit die Konzentration im Teilraum Schnependorf/Auerbach nicht mehr gegeben ist.

Auch die vom Planungsverband weiter aufgeführten Erfordernisse des Regionalplans Südwestsachsen (G 2.4.6, Z 2.4.7, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Regionaler Grünzug) wurden im Raumordnungsverfahren geprüft, gewichtet und das Vorhaben letztendlich durch die festgelegten Maßgaben mit diesen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht.

Die in der Stellungnahme des Planungsverbandes aufgezeigten Erfordernisse aus dem Entwurf des neuen Regionalplans sind noch nicht wirksam. Gemäß § 3 Abs.1 Nr. 4 sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sonstige Erfordernisse der Raumordnung, die nach § 4 Abs. 1 in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Wie Sie sicher wissen, sind die Festlegungen zur Rohstoffsicherung im vorliegenden Regionalplanentwurf Anlass für Aktivitäten des Unternehmerverbandes Mineralische Baustoffe e. V. und für die Forderung nach Ausweisung von weiteren Vorranggebieten für den Rohstoffabbau. Die daraufhin begonnene erneute Prüfung des Planungsverbandes bezüglich der regionalplanerischen Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen ist noch nicht abgeschlossen. Der Zeitpunkt der erforderlichen nochmaligen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem geänderten Regionalplanentwurf ist uns nicht bekannt.

Zusammenfassend ist nochmals zu verdeutlichen, dass die Festlegungen des Regionalplans Südwestsachsen weiterhin anzuwenden sind und sich seit der Durchführung des Raumordnungsverfahrens die Beurteilungsgrundlage inhaltlich nicht geändert hat. Damit gilt auch weiterhin, dass bei Beachtung der Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren im Rahmen des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens die vorhandenen Konfliktslagen aus Sicht der Raumordnungsbehörde ausgeräumt werden können.

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Mättig
Referentin Raumordnung